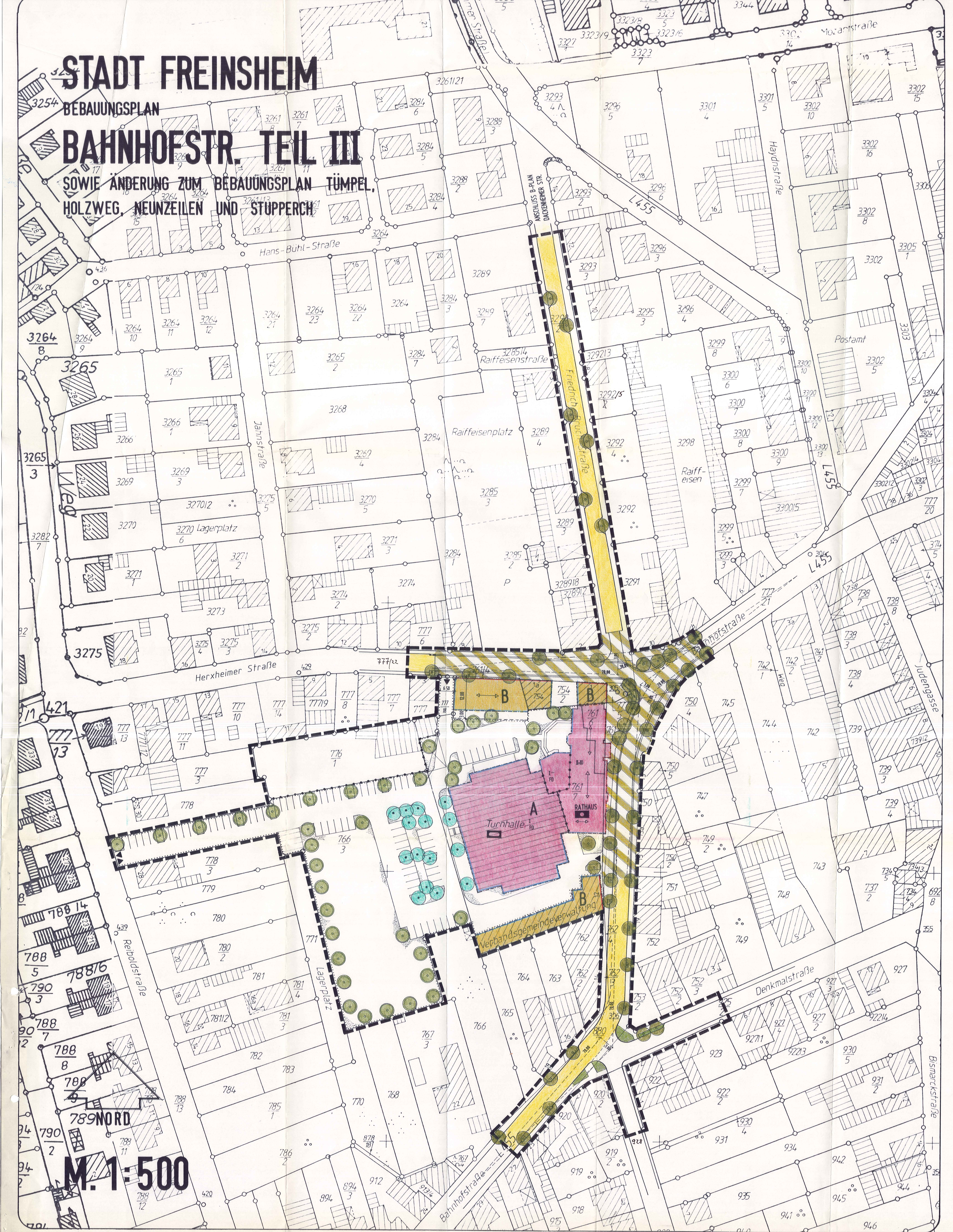

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

MI	Mischgebiet
	Fläche für den Gemeinbedarf
II-ID	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
	Offene Bauweise
SD 40°-50°	Nur Satteldächer zulässig mit einer Dachneigung von 40°-50° (alte Teilung) siehe Schablone
FD 0°-3°	Nur Flachdächer zulässig
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Grenze der Flächen unterschiedlicher Art und Mass der baulichen Nutzung
	Zwingende Festsetzung der Hauptfirstrichtung
	Baugrenze
	Baulinie
	Überbaubare Grundstücksfläche
GA	Flächen für Garagen
ST	Fläche für Stellplätze
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigend zu gestalten
	Strassenbegrenzung mit Kantenstein Gehweg
	Strassenbegrenzung durch höhengl. gepflasterte Rinne Gehweg
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
	Abzubrechende Bauteile
	Geplantes Pflanzgebot für Einzelbäume auf öffentl. Flächen
	Geplantes Pflanzgebot für Einzelbäume auf privaten Flächen
	Vorhandene Bäume und Sträucher
	Öffentliche Grünfläche
15.00	Masslinie mit Masszahl
P	Öffentliche Fläche für ruhenden Verkehr
226/1 624/17	Alte Flurstücks Nr.
	Rathaus
	Schulturnhalle

Bereich

BAUGEBIETSART	GESCHOSSIGKEIT
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ÖRTLICHE VORSCHRIFT: DACHFORM	DACHNEIGUNG

A

FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF	II+ID
0,5	(1,4)
SD FD	40-50° 0-3°

B

MI	(II+ID)
0,8	(2,0)
SD	40°-50°

TEXTFESTSETZUNGEN

I GESTALTUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EIN GESTALTUNGSPLAN BEIGEFÜGT. ER IST AUFGRUND DER NOTWENDIGEN DETAILIERUNG IN GRÖßEREM MAßSTAB GEFERTIGT.

AUS IHM GEHEN ALLE UNTER PUNKT II GENANNTEN FESTSETZUNGEN HERVOR. ER ENTHÄLT AUCH DIE NOTWENDIGEN MAßANGABEN.

DER GESTALTUNGSPLAN DIENT DER ERLÄUTERUNG DES BEBAUUNGSPLANES. DER GESTALTUNGSPLAN IST RECHTLICH NICHT VERBINDLICH.

II FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

§1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST IN DER ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNG MIT GESTRICHELTER LINIE UMFAHREN.

§2 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

GEM. BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986.

1. ZEICHNERISCHER TEIL

1.1. BEBAUUNGSPLAN
1.2. INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLAN

2. SCHRIFTLICHER TEIL

2.1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
2.2. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

2.1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 ABS. 1-3 BAUGB)

A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. NR. 1 BAUGB + § 1 BAUNVO (4+5))

MICCHGEBIET GEM. § 6 BAUNVO

MISCHGEBIETE DIENEN DEM WOHNEN UND DER UNTERBRINGUNG VON GEWERBEBETRIEBEN, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

(2) ZULÄSSIG SIND:
1. WOHNGEBÄUDE
2. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE
3. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK-, UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BERHERBERGUNGSGEWERBES
4. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE
5. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

NICHT ZULÄSSIG SIND GEM. § 1 ABS. 5 BAUNVO
6. GARTENBAUBETRIEBE
7. TANKSTELLEN

AUSNAHMEN NACH § 6 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES UND DAMIT NICHT ZULÄSSIG.

B) MAß DER BAULICHEN NUTZNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB I. V. M. § 17 ABS. 10 BAUNVO)

FESTLEGUNG GEM. PLANEINTRAG IN DEN GEBIETEN A + B. DIESE HÖCHSTWERTE SIND ZULÄSSIG, SOWEIT DIE FESTSETZUNGEN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, SOWIE DIE VORSCHRIFTEN DER LBAUO, NICHT ZU EINER GERINGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN.

C) BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR.2 BAUGB)

DIE BAUWEISE WIRD GEM. BAUNVO § 22 ALS OFFENE BAUWEISE FESTGELEGT.

D) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR.2 BAUGB)

DIE GEBÄUDE SIND AUF DEN BAULINIEN (§ 22 ABS. 2 BAUNVO) ZU ERRICHTEN. GERINGFÜGIGES VOR- ODER ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN IST NUR IN FOLGENDEN AUSNAHMEN ZUZULASSEN:

- VORTRETEN VOR DIE BAULINIE IN DEN OBERGESCHOSSEN FÜR ERKER, DIE ZUR FASSADENGESTALTUNG DIENEN, IN GERINGFÜGIGEM AUSMAß.

DIE GEBÄUDE SIND PARALLEL ZU DEN STRAßENSEITIGEN BAUGRENZEN (§ 23 ABS. 3 BAUNVO) ZU ERRICHTEN. DIE FIRSTRICHTUNGEN SIND IM PLAN DARGESTELLT UND ALS ZWINGENDE FESTSETZUNG VERBINDLICH.

E) FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR.4 BAUGB)

GARAGEN SIND INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN NUR GEBÄUDEINTEGRIERT ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG

F) FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR.5 BAUGB)

DIE AUSGEWIESENE FLÄCHE A IST FÜR DIE NUTZUNG ALS VERWALTUNGSGEBÄUDE FÜR DIE VERBANDSGEMEINDE FREINSHEIM UND FÜR EINE SPORTHALLE BESTIMMT SOWIE FÜR DIE NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE DIESER EINRICHTUNGEN.

G) ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR.11 BAUGB)

VERKEHRSFLÄCHEN, VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, SOWIE FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEND DEM EINTRAG IN DIE PLANZEICHNUNG FESTGESETZT.
DESWEITEREN SIND DORT, WO DIES ERFORDERLICH IST, DIE ANSCHLÜSSE ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN GEKENNZEICHNET.
ZUR GLIEDERUNG DES STRAßENRAUMES UND AUS GRÜNDEN DER SICHERHEIT DES FLIEßENDEN UND RUHENDEN KRAFTFAHRZEUGVERKEHRS, SOWIE DER ANDEREN VERKEHRSTEILNEHMER, SIND AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN STELLEN VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN. (VGL. AUCH PUNKT 2.2. + III)

2.2. FESTSETZUNGEN ZU GRÜNORDNUNG

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR.25 A. UND B. BAUGB)

AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN STELLEN SIND NACH MAßGABE DES GESTALTUNGSPLANES VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN MIT ENTSPRECHENDEN BEPFLANZUNGEN ANZULEGEN, ZU GESTALTEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN.

AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN STELLEN SIND DARÜBERHINAUS BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN HERZUSTELLEN UND DAUERHAFT ZU PFLEGEN.

VORGESCHLAGEN WERDEN FOLGENDE ARTEN:

BÄUME 1. ORDNUNG

AHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
WALNUSS	INGLANS REGIA
KIRSCHE	PRUNUS I.S.
OBSTGEHÖLZE I.S.	

BÄUME 2. ORDNUNG

FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
HAINBUCHE	CARPINUS BETULUS
VOGELBEERE	SORBUS AUCUPARIA
ESCHE	FRAXINUS EXELSIOR
PAPPEL	POPULUS BEROLINENSIS
EICHE	QUERUS RUBRA

GEHÖLZE

HARTRIEGEL	CORNUS I.S.
HASELNUSS	CORYLUS AVELLANA
PFAFFENHÜTCHEN	EUONYMUS EUROPAEUS
LIGUSTER	LIGUSTRUM VOLGARE
KIRSCHE	PRUNUS I.S.
ROSEN	ROSA I.S.

BESTEHENDE VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN UND DEREN BEPFLANZUNG SIND NACH MAßGABE DES GESTALTUNGSPLANES DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN.

DESWEITEREN SIND DIE IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN BÄUME UND STRÄUCHER IN IHREM BESTAND ZU SCHÜTZEN UND DAUERHAFT ZU PFLEGEN.

III ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH LBAUO

- LANDESBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBAUO) VOM 28.NOVEMBER 1986 (GVBL. 1987 S.48)

A. ÄUßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DACHFORM:

FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NUR SATTELDÄCHER ODER AUS SATTELDÄCHERN ZUSAMMENGESETZTE DÄCHER ALS DACHFORM ZULÄSSIG. DIE FIRSTRICHTUNGEN SIND MIT DER PLANEINTRAGUNG ZWINGEND VORGESCHRIEBEN. NEBENFIRSTE DÜRFEN NUR RECHTWINKLIG ZUM HAUPTFIRST VERLAUFEN UND SOLLEN MINDESTENS 80 CM NIEDRIGER ALS DER HAUPTFIRST SEIN. DER HAUPTFIRST MUß VON EINEM GIEBEL ZUM ANDEREN VERLAUFEN.
AUSNAHMSWEISE SIND TEILABWALMUNGEN UND FLACHDÄCHER GEM. PLANEINTRAG ZULÄSSIG.

DACHNEIGUNG:

DIE DACHNEIGUNG DER SATTELDÄCHER IST FESTGESETZT GEM. PLANEINTRAG. BEI GEBÄUDEN MIT ZUSAMMENGESETZTEN SATTELDÄCHERN DÜRFEN DIE DACHNEIGUNGEN NICHT VONEINANDER ABWEICHEN.
DIE EINZELNEN DACHSEITEN EINES DACHES MÜSSEN EBENFALLS GLEICHE NEIGUNGSWINKEL AUFWEISEN.

DACHEINDECKUNG:

ZULÄSSIG SIND NUR NATURROTE ZIEGEL ALS DACHEINDECKUNG. SCHWARZE, BRAUNE, DUNKEL- ODER HELLGRAUE DACHEINDECKUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

DACHÜBERSTAND UND TRAUFAUSBILDUNG:

DER DACHÜBERSTAND DARF AN DER TRAUFSEITE NICHT MEHR ALS 50 CM UND AM ORTGANG NICHT MEHR ALS 20 CM BETRAGEN. ENTGEGEN DEN FESTSETZUNGEN ÜBER DACHÜBERSTÄNDE KÖNNEN IN AUSNAHMEFÄLLEN BEFREIUNGEN AUSGESPROCHEN WERDEN, WENN EINE BESONDERE ARCHITEKTONISCHE UND FUNKTIONELLE ABSICHT ERKENNBAR IST, ÜBERDACHUNGEN VON EINGÄNGEN, LOGGIEN UND TERRASSEN IN DIE GESAMTGESTALTUNG DES DACHES ZU INTEGRIEREN.

GESTALTUNG VON DACHAUFBAUTEN, DACHEINSCHNITTEN UND DACHFENSTERN:

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR IM 1. DACHGESCHOSS ZULÄSSIG. ZUR GLIEDERUNG DER DACHFLÄCHEN IST EINE KOMBINATION AUS MEHREREN (HÖCHSTENS 3 STÜCK) DACHAUFBAUTEN MÖGLICH. STRAßENSEITIG DARF DIE EINZELBREITE NICHT MEHR ALS 2,50 M BETRAGEN, GEMESSEN AN DER BREITESTEN STELLE. DIE GAUBEN SIND ACHSIAL ÜBER DEN FENSTERN ODER ERKERN ANZUORDNEN. DER SEITLICHE ABSTAND ZUM ORTGANG MUß MINDESTENS 1,00 M BETRAGEN. ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM SIND HÖCHSTENS ZWEI DACHFLÄCHENFENSTER ZULÄSSIG. IHRE EINZELGRÖßE DARF 1,50 M² NICHT ÜBERSCHREITEN.
DACHEINSCHNITTE ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM ALS LOGGIA ODER DACHBALKONE SIND UNZULÄSSIG. AUF DER DEM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM ABGEWANDTEN SEITE SIND DACHEINSCHNITTE UND/ODER DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GRÖßE VON 40% DER LÄNGE DES DACHES ZULÄSSIG. DER SEITLICHE ABSTAND ZUM ORTGANG MUß MINDESTENS 2,50 M BETRAGEN.

B. FASSADENGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

SCHAUFENSTERANLAGEN

DAS MATERIAL DER SCHAUFENSTERANLAGEN SOLLTE WIE DAS DER ÜBRIGEN FENSTER DES JEWEILIGEN GEBÄUDES GEWÄHLT WERDEN. DIE TEILUNG DER FENSTER SOLL AUS DER STÜTZENTEILUNG ENTWICKELT WERDEN, UND NICHT BREITER ALS 2,50 M SEIN.

ERKER

IN DEN GESCHOSSEN ÜBER DEM ERDGESCHOSS SIND ERKER BIS ZU 2,50 M BREITE ZULÄSSIG. EIN GERINGFÜGIGER VORSPRUNG (< 1,00 M) ÜBER DIE BAULINIE IST ZULÄSSIG. DIE ERKER SIND NUR ÜBER DEN ÖFFNUNGEN (NICHT ÜBER DEN STÜTZEN) ZULÄSSIG. ZWISCHEN DEN ERKERN UND ZU LOGGIEN AUF EINEM GRUNDSTÜCK IST EIN ABSTAND VON MINDESTENS 5,00 M EINZUHALTEN. DER SEITLICHE ABSTAND ZUR GRENZE MUß MINDESTENS 2,50 M BETRAGEN.

LOGGIEN UND BALKONE

IN DEN GESCHOSSEN ÜBER DEM ERDGESCHOSS SIND BALKONE UND LOGGIEN NUR BIS 2,50 M BREITE ZULÄSSIG. EIN GERINGFÜGIGER VORSPRUNG (<1,00 M) ÜBER DIE BAULINIE IST ZULÄSSIG. DIE LOGGIEN SIND NUR ÜBER DEN ÖFFNUNGEN (NICHT ÜBER DEN STÜTZEN) ZULÄSSIG. ZWISCHEN DEN LOGGIEN UND BALKONEN UND ZU ERKERN IST EIN ABSTAND VON MINDESTENS 2,50 M EINZUHALTEN. DER SEITLICHE ABSTAND ZUR GRENZE MUß MINDESTENS 2,50 M BETRAGEN.

FENSTERÖFFNUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM:

ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM SIND FENSTER SO ZU GESTALTEN, DAß STEHENDE FORMATE ENTSTEHEN, D.H. DIE FENSTERHÖHE MUß GRÖßER SEIN ALS DIE FENSTERBREITE.

FOLGENDE MATERIALIEN SIND FÜR DIE AUßENWÄNDE UNZULÄSSIG:

- MATERIALIEN MIT GLÄNZENDER OBERFLÄCHE, WIE Z.B.GLASIERTE FLIESEN ODER KERAMIKPLATTEN. FÜR GEBÄUDESOCKEL ODER ALS GLIEDERUNGSELEMENT IM ERDGESCHOSS SIND MATTE KERAMIKPLATTEN IN ERDFARBEN MÖGLICH, DEREN PLATTENGRÖßE JEDOCH NICHT GRÖßER IST, ALS DAS DIN-FORMAT EINES NF-ZIEGELSTEINES.
- KUNSTSTOFF-, ASBESTZEMENT-, TEERPAPP- ODER METALLAUßENWANDVERKLEIDUNGEN, SOWIE VERKLEIDUNGEN AUS MAMOR ODER KUNSTSTEINPLATTEN. (AUßER SENKRECHTEN FLÄCHEN VON DACHGAUBEN).
- GLASBAUSTEINE IN FENSTERN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM.

FOLGENDE MATERIALIEN SOLLTEN HAUPTSÄCHLICH VERWENDUNG FINDEN:

PUTZ ALS GLATTPUTZ ODER KELLENWURFPUTZ, HOLZ, SANDSTEIN ODER SANDSTEINÄHNLICHE MATERIALIEN.

FARBGESTALTUNG DER FASSADEN:

DIE VERWENDUNG GRELLER FASSADENFARBE IST UNZULÄSSIG. VORGESCHLAGEN WERDEN ERDFARBEN IN PASTELLTÖNEN.

GESTALTUNG DER WERBEANLAGEN:

WERBEANLAGEN, AUCH WENN SIE KEINE BAULICHEN ANLAGEN DARSTELLEN, MÜSSEN DEN ANFORDERUNGEN DER §§ 3 + 5 DER LBAUO GENÜGEN.
UNTERSAGT SIND:
- DIE STÖRENDE HÄUFUNG
- DIE VERWENDUNG VON BLINKLICHTERN UND LAUFENDEN SCHRIFTBÄNDERN.
WERBEANLAGEN DÜRFEN, UNBESCHADET DES ABSATZES 2 NUR WAAGERECHT ODER SENKRECHT AN DER GEBÄUDEWAND ANGEBRACHT WERDEN.
ES WIRD EMPFOHLEN, WERBEANLAGEN ZWISCHEN DEN STÜTZEN ANZUBRINGEN.
UNTER ALLEN WERBEANLAGEN IST EINE LICHTE DURCHGANGSHÖHE VON 2,30 M EINZUHALTEN.
WAAGERECHTE WERBEANLAGEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE MIT IHRER OBERKANTE NUR BIS ZUR UNTERKANTE DER FENSTERBANK DES 1. OG REICHEN UND NICHT MEHR ALS 30 CM AUSKRAGEN. DIE HÖHE DER WERBEANLAGEN DARF 60 CM NICHT ÜBERSCHREITEN.
SENKRECHTE WERBEANLAGEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE EINSCHLIEßLICH DER BEFESTIGUNG NICHT MEHR ALS 60 CM AUSKRAGEN. IHRE HÖHE DARF 1,20 M NICHT ÜBERSCHREITEN. IHRE OBERKANTE DARF NICHT ÜBER DIE TRAUFE HINAUSRAGEN.
AUSNAHMEN KÖNNEN BEI KÜNSTLERISCH UND HISTORISCH WERTVOLLEN WERBEANLAGEN ZUGELASSEN WERDEN.

MARKISEN

MARKISEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE IM AUSGEFAHRENEN ZUSTAND NICHT MEHR ALS 1,25 M VOR DIE BAULINIE REICHEN.

C. GESTALTUNG DER NICHTÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 86 ABS.1 NR.3 LBAUO)

GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 86 ABS. 1 NR.3 LBAUO)

DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU PFLEGEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFAHRT ODER ALS NOTWENDIGE STELLPLATZFLÄCHEN BENÖTIGT WERDEN.
FÜR DIE ARTENAUSWAHL DER BEPFLANZUNG GELTEN DIE ANGABEN DES BEBAUUNGSPLANES "FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" SINNGEMÄß.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM § 2 ABS. 1 BAUGB	28.02.1989
2.	BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB	08.03.1989
3.	BETEILIGUNG DER BÜRGER (VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG) GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB	17.03.-03.04.89
4.	BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 BAUGB	VON: 27.04.1989 BIS: 09.06.1989
5.	BESCHLUSSFASSUNG ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB	15.06.1989
6.	BESCHLUSS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB	18.04.1989
7.	BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB	27.04.1989
8.	BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB	27.04.1989
9.	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB	AUSLEGUNG: VON: 08.05.1989 BIS: 09.06.1989
10.	PRÜFUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB	AUSLEGUNG: 15.06.1989
11.	MITTEILUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB	AUSLEGUNG: 05.07.1989
12.	BESCHLUSS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUGB	15.06.1989
13.	ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 11 ABS. 1 BAUGB	12.07.1989
14.	ERKLÄRUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE ÜBER DIE GELTENDMACHUNG EINER VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB	21.07.89
15.	INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 12 BAUGB	10.08.89

Stadt Freinsheim – Verbandsgemeinde Freinsheim (Siegel)

Freinsheim, DEN 07.07.1989

BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 17.07.89 angezeigt.
Mit der Erklärung vom 21.07.89
Az.: 610-431 63-051 Frei-141 Ei-Wah
wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 21.07.89
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim (Siegel)

Im Auftrag
(Eichner)
Regierungsrat

STADT FREINSHEIM

BEBAUUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN M. 1:500

"BAHNHOFSTR. TEIL III

SOWIE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN TÜMPEL, HOLZWEG, NEUNZEILEN UND STUPPERCH"

DIPL. ING. WOLFGANG MÖHLE
DIPL. ING. MANFRED RÖDDEL
ARCHITEKTEN
6714 WEISENHEIM AM SAND